

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2831
des Abgeordneten Michael Claus
Fraktion der DVU
Landtagsdrucksache 4/7461

Speicherung der IP-Adressen von Nutzern der Internetwache Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2831 vom 15. April 2009:

Am 08. April 2009 war der Presse zu entnehmen, dass künftig jeder, der bei der Internetwache der Brandenburger Polizei eine Straftat anzeigt, mit der Speicherung seiner Internet-Verbindungsdaten (IP-Adresse) einverstanden sein muss. Wenn ein Anzeigenerstatter dem nicht zustimme, werde die Weiterbearbeitung von Strafanzeigen verweigert. Ein entsprechender Erlass sei bereits an die Sicherheitsbehörden des Landes seitens des Ministeriums für Inneres verschickt worden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit trifft die in meiner Vorbemerkung genannte Verwaltungsanweisung, Ermittlungen im Hinblick auf – der Polizei via Internetwache zur Kenntnis gelangter – Straftaten nur unter der Bedingung der Erlaubnis zur Speicherung von IP-Adressen des Anzeigenerstatters einzuleiten, zu?

- a) Wie war in den einzelnen Jahren von Anfang 2006 bis Ende 2008 der Anteil der via Internetwache erstatteter Strafanzeigen und / oder Strafanträge im Verhältnis zu den

aa) mündlich bei den Polizeidienststellen und/oder Staatsanwaltschaften im Land Brandenburg erstatteten Anzeigen und/oder Strafanträgen,

bb) in schriftlicher Form bzw. in Textform bei den Polizeidienststellen und/oder Staatsanwaltschaften im Land Brandenburg erstatteten Anzeigen und/oder Strafanträgen?

(Bitte detaillierte Darstellung nach absoluten und relativen Zahlen, bezogen auf die einzelnen Jahre 2006, 2007 und 2008!)

- b) Welchen Sinn und Zweck verfolgt die Landesregierung mit dem in der Vorbemerkung genannten Erlass konkret?

Datum des Eingangs: 15.05.2009 / Ausgegeben: 20.05.2009

(Bitte detaillierte Darlegung unter Bezugnahme auf sämtliche rechtspolitischen Erwägungen, insbesondere unter dem Aspekt der Fortentwicklung der Verwaltungsorganisation!)

2. Inwieweit ist der in meiner Vorbemerkung genannte Erlass mit dem sich aus § 152 Absatz 2 sowie § 163 Absatz 1 Satz 1 StPO ergebenden Legalitätsgrundsatz vereinbar, wonach die Strafverfolgungsbehörde sowie ihre Hilfsbeamten zur Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens verpflichtet sind, wenn sie Kenntnis von einer Straftat erlangen?

- a) Inwieweit und in welchen konkreten Fallkonstellationen ist die Nichtverfolgung einer Straftat im Falle der Verweigerung eines Anzeigeeerstatters im Hinblick auf die Speicherung seiner IP-Adresse strafrechtlich relevant unter dem Aspekt des § 258 a StGB, insbesondere dann, wenn dadurch eine anderweitige Strafanzeige bzw. –antragstellung durch den Verletzten oder einen Zeugen oder sonstigen Dritten erschwert wird mit dem Ergebnis, dass eine Strafverfolgung unterbleibt und deswegen ein Vergehen oder Verbrechen nicht aufgedeckt wird?

(Bitte genaue Subsumtion dieser Fallkonstellation unter den Straftatbestand!)

- b) Inwieweit ist aus Sicht der Landesregierung zu befürchten, dass im Zuge der Anwendung des in meiner Vorbemerkung genannten Erlasses zukünftig vermehrt Personen von einer Anzeige von Straftaten absehen werden, weil sie mit der Speicherung ihrer Internet-Verbindungsdaten durch die Polizei nicht einverstanden sind?

aa) Auf welcher Evaluation und / oder konkreten Begutachtung beruht die in der Vorbemerkung genannte Verwaltungsanweisung konkret?

(Bitte konkrete Darlegung unter Benennung der Evaluationsmethode sowie des Inhaltes des Evaluationsergebnisses bzw. des einschlägigen Gutachtens!)

bb) Gibt es nach den Erkenntnissen der Landesregierung in anderen Bundesländern eine zu den in meiner Vorbemerkung genannten Verwaltungsanweisung vergleichbare bzw. entsprechende Verwaltungspraxis, und, wenn ja,

aaa) in welchen anderen Bundesländern,

bbb) wie stellt sich in diesen anderen Bundesländern die vergleichbare bzw. entsprechende Verwaltungspraxis im Hinblick auf die Kriterien der (Straf-)Verfahrenseffizienz sowie unter dem Aspekt der Auswirkungen auf die Personal- und sonstigen Verwaltungskosten konkret dar?

(Bitte detaillierte Darlegung unter Bezugnahme auf die mit der Anwendung der entsprechenden/vergleichbaren Verwaltungspraxis verbundenen einschlägigen Erfahrungen, möglichst unterteilt nach einzelnen Bundesländern!)

- c) Inwieweit ist infolge des in meiner Vorbemerkung genannten Erlasses damit zu rechnen, dass zukünftig eine Vielzahl von Anzeigeeerstattern die Internetwache der Brandenburger Polizei nicht nutzen und stattdessen ihre Strafanzeige wieder vor Ort bei der Polizei bzw. bei der Staatsanwaltschaft mündlich oder in Schriftform erstatten werden?

aa) Inwieweit ist insoweit im Jahr 2009 mit einer Erhöhung des Personalaufwandes bei der Polizei im Land Brandenburg zu rechnen),

bb) inwieweit mit höheren Personalkosten,

cc) inwieweit mit höheren sonstigen Verwaltungskosten?

(Bitte konkrete Darlegung, möglichst unter Benennung der Ergebnisse der zu dem Erlass geführten Erfahrungen und/oder Evaluation(en) sowie unter Bezugnahme auf den Personal- und Verwaltungskostenaspekt, möglichst nach absoluten und relativen Zahlen im Verhältnis zu den entsprechenden Auswirkungen der Verwaltungspraxis, bezogen auf die einzelnen Jahre 2006, 2007 und 2008!)

3. Inwieweit ist die mit dem in meiner Vorbemerkung genannten Erlass verknüpfte Bedingung der Polizei gegenüber Anzeigenerstattern, welche die Internetwache der Brandenburger Polizei nutzen möchten, Ermittlungen lediglich bei akzeptierter Speicherung der Internetverbindungsdaten des jeweiligen Anzeigenerstatters mit dem sich aus dem Datenschutzrecht ergebenden Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenvermeidung vereinbar, wonach bei der Datenverarbeitung nur so viele personenbezogene Daten gesammelt werden dürfen, als für die jeweilige Anwendung unbedingt notwendig sind?

a) Inwieweit ist die Speicherung der Internetverbindungsdaten von Anzeigenerstattern bzw. Strafantragstellern mit dem sich aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes ergebenden allgemeinen Persönlichkeitsrecht unter dem Aspekt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung vereinbar?

b) Inwieweit wurden im Vorfeld der in meiner Vorbemerkung genannten Dienstanweisung die Anforderungen gemäß § 12 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg sowie die in der vorstehenden Frage 3 a genannten verfassungsrechtlichen Kriterien geprüft und inwieweit hat insoweit die Landesbeauftragte für Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Stellung genommen?

(Bitte detaillierte Darlegung unter Bezugnahme auf die einschlägigen datenschutz- und verfassungsrechtlichen Aspekte, insbesondere im Hinblick auf die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit (auch im Hinblick auf die Zumutbarkeit für die Anzeigenerstatter bzw. Strafantragsteller) des Grundrechtseingriffs sowie auf sämtliche Kriterien der einschlägigen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung der angeordneten Datenspeicherung!)

4. Auf welcher konkreten polizei- oder sonstigen sicherheitsrechtlichen Befugnisnorm gründet die Speicherung der Internetverbindungsdaten von Personen aus Anlass deren Anzeigenerstattung und/oder Strafantragstellung?

a) Zur Abwehr welcher konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung, namentlich zur Verhinderung welcher konkreten Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten dient die Speicherung personenbezogener Internet-Verbindungsdaten von Strafanzeigenerstattern bzw. Verletzten (Strafantragstellern)?

b) Inwieweit ist dieser Eingriff in das sich aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz ergebende Recht auf informationelle Selbstbestimmung

aa) geeignet,

bb) erforderlich (das mildeste Mittel) sowie

cc) verhältnismäßig (insbesondere zumutbar)

zur Erreichung des mit der Anwendung des in der Vorbemerkung genannten Erlasses verfolgten Zwecks?

c) Inwieweit liegt in der ausnahmslosen Speicherung der IP-Adresse jeden Anzeigenerstatters oder Strafantragstellers, welcher der Polizei eine Straftat via Internetwache zur Kenntnis geben möchte, ein Ermessensfehler unter dem Aspekt

aa) der Ermessensüberschreitung wegen der Nichtberücksichtigung des konkreten Einzelfalls der Notwendigkeit der einschlägigen Datenspeicherung zur Erfüllung ihrer sich nach dem Legalitätsprinzip ergebenden Dienstpflichten,

bb) des Ermessensfehlgebrauches im Hinblick darauf, dass die Strafverfolgungsbehörde zur Erfüllung ihrer sich nach dem Legalitätsprinzip ergebenden Pflicht zur Ermittlung von Straftaten grundsätzlich bzw. in jedem Einzelfall die IP-Adresse des Anzeigenerstatters oder Verletzten (Strafantragstellers) gar nicht benötigt?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Inwieweit trifft die in meiner Vorbemerkung genannte Verwaltungsanweisung, Ermittlungen im Hinblick auf – der Polizei via Internetwache zur Kenntnis gelangter – Straftaten nur unter der Bedingung der Erlaubnis zur Speicherung von IP-Adressen des Anzeigenerstatters einzuleiten, zu?

zu Frage 1:

Die sogenannten Internetprotokoll-Adressen (IP-Adressen) von Nutzern der Internetwache der Polizei des Landes Brandenburg werden derzeit nicht gespeichert.

Es ist jedoch vorgesehen, künftig IP-Adressen von Nutzern interaktiver Angebote für Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zu speichern.

Eine „Verwaltungsanweisung“ zur Speicherung der IP-Adressen existiert bislang nicht.

Mit Erlass vom 5. Januar 2009 wurden die Grundsätze einer künftigen Speicherung geregelt. Gegenwärtig wird das Verfahren zur organisatorischen und technischen Umsetzung erarbeitet.

Vorgesehen ist, dass eine Speicherung der IP-Adresse mit ausdrücklichem Einverständnis des Nutzers die Voraussetzung für die Anzeigenerstattung auf elektronischem Wege bildet. Ohne Zustimmung wird künftig eine Eingabe entsprechender Daten nicht möglich sein.

Ausnahme sollen auch weiterhin Korruptions- und Wirtschaftsdelikte sowie Informationsangebote und der Zugriff auf „Owi-interaktiv“ bilden.

Frage 1 a):

Wie war in den einzelnen Jahren von Anfang 2006 bis Ende 2008 der Anteil der via Internetwache erstatteter Strafanzeigen und / oder Strafanträge im Verhältnis zu den

aa) mündlich bei den Polizeidienststellen und/oder Staatsanwaltschaften im Land Brandenburg erstatteten Anzeigen und/oder Strafanträgen,

bb) in schriftlicher Form bzw. in Textform bei den Polizeidienststellen und/oder Staatsanwaltschaften im Land Brandenburg erstatteten Anzeigen und/oder Strafanträgen?

(Bitte detaillierte Darstellung nach absoluten und relativen Zahlen, bezogen auf die einzelnen Jahre 2006, 2007 und 2008!)

zu Frage 1 a):

Erstattete Anzeigen werden in den Statistiken des Landes Brandenburg nicht erfasst. In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden abgeschlossene Fälle, Tatverdächtige und Opfer registriert.

Über das Internetportal der Polizei Brandenburg gingen

im Jahr 2006 = 5640,
im Jahr 2007 = 7859 und
im Jahr 2008 = 10796

Strafanzeigen beziehungsweise Hinweise auf Korruption/Wirtschaftskriminalität sowie Betrug im Netz ein.

Frage 1b):

Welchen Sinn und Zweck verfolgt die Landesregierung mit dem in der Vorbemerkung ernannten Erlass konkret?

(Bitte detaillierte Darlegung unter Bezugnahme auf sämtliche rechtspolitischen Erwägungen, insbesondere unter dem Aspekt der Fortentwicklung der Verwaltungsorganisation!)

zu Frage 1 b):

Mit Erlass vom 5. Januar 2009 wurde der Zentraldienst der Polizei zuständigkeitshalber beauftragt, die Entscheidung des Ministeriums des Innern zur Speicherung der IP-Adressen technisch und organisatorisch umzusetzen. Gleichzeitig wurden die Polizeibehörden und -einrichtungen hiervon in Kenntnis gesetzt.

Frage 2:

Inwieweit ist der in meiner Vorbemerkung genannte Erlass mit dem sich aus § 152 Absatz 2 sowie § 163 Absatz 1 Satz 1 StPO ergebenden Legalitätsgrundsatz vereinbar, wonach die Strafverfolgungsbehörde sowie ihre Hilfsbeamten zur Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens verpflichtet sind, wenn sie Kenntnis von einer Straftat erlangen?

zu Frage 2:

Erhalten die Behörden und die Beamten des Polizeidienstes Kenntnis von einer Straftat, so haben sie diese zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Maßnahmen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Da jedoch ohne die Einverständniserklärung des Nutzers keine Weiterleitung von der Startseite der Internetwache auf die Seiten der Formulare zur Anzeigenerstattung erfolgt, kann eine Übermittlung des Sachverhaltes auch nicht stattfinden. Die Polizei erhält demzufolge keine Kenntnis von der Straftat. Dies ist jedoch Voraussetzung, um entsprechende Maßnahmen einleiten zu können. Das Legalitätsprinzip ist also von der Speicherung der IP-Adressen bei einer Anzeigenerstattung über die Internetwache des Landes Brandenburg nicht berührt.

Frage 2 a):

Inwieweit und in welchen konkreten Fallkonstellationen ist die Nichtverfolgung einer Straftat im Falle der Verweigerung eines Anzeigenerstatters im Hinblick auf die Speicherung seiner IP-Adresse strafrechtlich relevant unter dem Aspekt des § 258 a StGB, insbesondere dann, wenn dadurch eine anderweitige Strafanzeige bzw. -antragstellung durch den Verletzten oder einen Zeugen oder sonstigen Dritten erschwert wird mit dem Ergebnis, dass eine Strafverfolgung unterbleibt und deswegen ein Vergehen oder Verbrechen nicht aufgedeckt wird?

(Bitte genaue Subsumtion dieser Fallkonstellation unter den Straftatbestand!)

zu Frage 2 a):

Die Befürchtung, dass es zu Strafvereitelungen im Amt kommen könnte, ist unbegründet. Erklärt sich der Nutzer nicht mit den Datenschutzbestimmungen einverstanden, die sich auf der Startseite der Internetwache befinden werden, so kann der Nutzer nicht weitergeleitet werden und seine Anzeige auch nicht absenden. Die Kenntnisnahme der Strafanzeige durch die Polizei ist nicht möglich, somit auch keine Strafvereitelung im Amt.

Frage 2 b):

Inwieweit ist aus Sicht der Landesregierung zu befürchten, dass im Zuge der Anwendung des in meiner Vorbemerkung genannten Erlasses zukünftig vermehrt Personen von einer Anzeige von Straftaten absehen werden, weil sie mit der Speicherung ihrer Internet-Verbindungsdaten durch die Polizei nicht einverstanden sind?

zu Frage 2b):

Es wird nicht befürchtet, dass die Speicherung der IP-Adresse wesentlichen Einfluss auf die Anzeigenerstattung auf elektronischem Wege haben wird.

Sofern der Nutzer seine Zustimmung zur Speicherung der IP-Adresse nicht erteilt, steht ihm der herkömmliche Weg der Anzeigenerstattung jederzeit offen.

In Fällen der Gefahr für Leib und Leben sollte grundsätzlich der Notruf der Polizei gewählt werden. Ein entsprechender Hinweis findet sich auf der Startseite der Internetwache.

In den sensiblen Bereichen Korruption und Wirtschaftskriminalität wird eine anonyme Anzeigenerstattung auch weiterhin möglich sein.

Frage 2 b) aa):

Auf welcher Evaluation und / oder konkreten Begutachtung beruht die in der Vorbemerkung genannte Verwaltungsanweisung konkret?

(Bitte konkrete Darlegung unter Benennung der Evaluationsmethode sowie des Inhaltes des Evaluationsergebnisses bzw. des einschlägigen Gutachtens!)

zu Frage 2 b) aa):

Eine Verwaltungsanweisung existiert bislang nicht (vergleiche Antwort zu Frage 1).

Die genannte Planung beruht auf einer fachlichen Bewertung zu Möglichkeiten notwendiger polizeilicher Reaktion auf Risiken, insbesondere angekündigte Straftaten, Amok- und Selbstmordankündigungen sowie Schadenshinweise.

Hierzu ist eine Speicherung der IP-Adresse des jeweiligen Nutzers unerlässlich, um diesen und damit den Hinweisgeber identifizieren zu können.

Frage 2 b) bb):

Gibt es nach den Erkenntnissen der Landesregierung in anderen Bundesländern eine zu den in meiner Vorbemerkung genannten Verwaltungsanweisung vergleichbare bzw. entsprechende Verwaltungspraxis, und, wenn ja,

aaa) in welchen anderen Bundesländern,

bbb) wie stellt sich in diesen anderen Bundesländern die vergleichbare bzw. entsprechende Verwaltungspraxis im Hinblick auf die Kriterien der (Straf-)Verfahrenseffizienz sowie unter dem Aspekt der Auswirkungen auf die Personal- und sonstigen Verwaltungskosten konkret dar?

(Bitte detaillierte Darlegung unter Bezugnahme auf die mit der Anwendung der entsprechenden/vergleichbaren Verwaltungspraxis verbundenden einschlägigen Erfahrungen, möglichst unterteilt nach einzelnen Bundesländern!)

zu Frage 2 b) bb):

Erkenntnisse aus anderen Bundesländern wurden im Jahre 2008 erhoben. Die in Brandenburg geplante Speicherung orientiert sich an den in anderen Bundesländern üblichen Verfahren.

Frage 2 b) bb) aaa):

Eine Übersicht über die vorliegenden Erkenntnisse ist nachfolgender Übersicht zu entnehmen.

Übersicht Internet-Wachen (interaktiver Bereich)

Bundesland	IP-Speicherung	Zweck	Bemerkung
Schleswig-Holstein	ja		temporär
Bayern	ja	Gefahrenabwehr / Strafverfolgung	
Hessen	ja	Gefahrenabwehr / Strafverfolgung	
Niedersachsen	ja	Gefahrenabwehr / Strafverfolgung	Korruption anonym über BKMS
Nordrhein-Westfalen	ja	Gefahrenabwehr / Strafverfolgung	
Sachsen-Anhalt	nein		Authentifizierung Webserver gegenüber Browser des Nutzers
Hamburg	keine Angabe		
Berlin	keine Angabe		
Baden-Württemberg	keine Angabe		
Mecklenburg-Vorpommern	keine Angabe		
Saarland			Keine Internet-Wache
Rheinland-Pfalz			Keine Internet -Wache
Sachsen			Keine Internet -Wache
Bremen			Keine Internet -Wache
Thüringen			Keine Internet -Wache

Übersicht Internetauftritte (informativer Bereich)

Bundesland	IP-Speicherung	Zweck	Zeit
Schleswig-Holstein	ja	statistische, technische Auswertung	4 Tage
Berlin	ja	statistische, technische Auswertung	kurzfristig
Bayern	ja	statistische, technische Auswertung	365 Tage
Saarland	ja	statistische, technische Auswertung	kurzfristig
Bremen	ja	statistische, technische Auswertung	kurzfristig
Hessen	ja	statistische, technische Auswertung	kurzfristig
Nordrhein-Westfalen	ja	statistische, technische Auswertung	6 Wochen
Niedersachsen	ja	Datenschutzkontrolle	8 Wochen
Thüringen	keine Angabe		
Baden-Württemberg	keine Angabe		
Rheinland-Pfalz	keine Angabe		
Mecklenburg-Vorpommern	keine Angabe		
Sachsen	nein		
Sachsen-Anhalt	nein		
Hamburg	nein		

zu Frage 2 b) bb) bbb):
Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Frage 2c):

Inwieweit ist infolge des in meiner Vorbemerkung genannten Erlasses damit zu rechnen, dass zukünftig eine Vielzahl von Anzeigeerstattem die Internetwache der Brandenburger Polizei nicht nutzen und stattdessen ihre Strafanzeige wieder vor Ort bei der Polizei bzw. bei der Staatsanwaltschaft mündlich oder in Schriftform erstatten werden?

aa) Inwieweit ist insoweit im Jahr 2009 mit einer Erhöhung des Personalaufwandes bei der Polizei im Land Brandenburg zu rechnen),

bb) inwieweit mit höheren Personalkosten,

cc) inwieweit mit höheren sonstigen Verwaltungskosten?

(Bitte konkrete Darlegung, möglichst unter Benennung der Ergebnisse der zu dem Erlass geführten Erfahrungen und/oder Evaluation(en) sowie unter Bezugnahme auf den Personal- und Verwaltungskostenaspekt, möglichst nach absoluten und relativen Zahlen im Verhältnis zu den entsprechenden Auswirkungen der Verwaltungspraxis, bezogen auf die einzelnen Jahre 2006, 2007 und 2008!)

zu Frage 2c):

Die bisherigen Erfahrungen zur Nutzung des Angebotes der Anzeigenerstattung über die Internetwache lassen nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand nicht erwarten, dass sich das Anzeigeverhalten aufgrund der vorgesehenen Speicherung der IP-Adresse wesentlich verändert.

zu Frage 2 c) aa) und 2c) bb):

Die mit der Einführung des Verfahrens zur Speicherung verbundene Erhöhung des Aufwandes für die Beschäftigten der Polizei wird mit Verweis auf die Antwort zur Frage 2 c) als sehr gering eingeschätzt. Mit höheren Personalkosten ist nicht zu rechnen.

zu Frage 2 c) cc):

Die vorgesehene Einführung der Speicherung der IP-Adresse wird einmalige Kosten für die programmtechnische Anpassung der Internetwache verursachen.

Die Kosten hierfür können derzeit noch nicht beziffert werden.

Folgekosten sind nicht zu erwarten, da laufende Dienstleistungen bereits durch bestehende Leistungsverträge für die Internetwache abgedeckt sind.

Frage 3:

Inwieweit ist die mit dem in meiner Vorbemerkung genannten Erlass verknüpfte Bedingung der Polizei gegenüber Anzeigenerstatter, welche die Internetwache der Brandenburger Polizei nutzen möchten, Ermittlungen lediglich bei akzeptierter Speicherung der Internetverbindungsdaten des jeweiligen Anzeigenerstatters mit dem sich aus dem Datenschutzrecht ergebenden Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenvermeidung vereinbar, wonach bei der Datenverarbeitung nur so viele personenbezogene Daten gesammelt werden dürfen, als für die jeweilige Anwendung unbedingt notwendig sind?

zu Frage 3:

Analog zum herkömmlichen Verfahren einer Anzeigenerstattung bei der Polizei auf der Wache, bei der die Adresse und Erreichbarkeit des Anzeigenerstatters aufgenommen werden, so wird hier die IP-Adresse gespeichert, um bei Notwendigkeit den Anzeigenerstatter erreichen zu können. Nach dem Grundsatz der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung erfolgt eine temporäre Speicherung der IP-Adressen lediglich über eine kurze Zeit.

Frage 3a):

Inwieweit ist die Speicherung der Internetverbindungsdaten von Anzeigenerstatter bzw. Strafantragstellern mit dem sich aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes ergebenden allgemeinen Persönlichkeitsrecht unter dem Aspekt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung vereinbar?

zu Frage 3a):

Die Speicherung der IP-Adressen erfolgt, wenn der Nutzer durch aktives Handeln, in diesem Falle durch Setzen eines Häkchens, seine Einwilligung zur Datenspeicherung bekannt gibt. Diese Handlung führt der Nutzer in der Regel selbstbestimmt durch. Eine Speicherung der IP-Adresse ohne Wissen des Nutzers würde tatsächlich in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen. Ein solches Verfahren wird hier jedoch nicht angewandt.

Dem Anzeigenerstatter oder Strafantragsteller steht es außerdem vollkommen frei, auf herkömmlichem Wege Anzeige zu erstatten. Niemand wird gezwungen, hierfür die Internetwache zu nutzen.

Frage 3b):

Inwieweit wurden im Vorfeld der in meiner Vorbemerkung genannten Dienstanweisung die Anforderungen gemäß § 12 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg sowie die in der vorstehenden Frage 3 a genannten verfassungsrechtlichen Kriterien geprüft und inwieweit hat insoweit die Landesbeauftragte für Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Stellung genommen?

(Bitte detaillierte Darlegung unter Bezugnahme auf die einschlägigen datenschutz- und verfassungsrechtlichen Aspekte, insbesondere im Hinblick auf die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit (auch im Hinblick auf die Zumutbarkeit für die Anzeigenerstatter bzw. Strafantragsteller) des Grundrechtseingriffs sowie auf sämtliche Kriterien der einschlägigen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung der angeordneten Datenspeicherung!)

zu Frage 3b):

Entsprechend § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten Brandenburg, sind personenbezogene Daten grundsätzlich bei dem Betroffenen mit seiner Kenntnis zu erheben. Mit der Notwendigkeit des aktiven Handelns des Nutzers wird davon ausgegangen, dass er dadurch die Kenntnis über die Datenspeicherung erlangt.

Eine Abstimmung zur vorgesehenen Verfahrensweise zwischen den Betreibern der Internetwache und der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg; Bereich Recht und Verwaltung erfolgte am 20. November 2008.

Frage 4:

Auf welcher konkreten polizei- oder sonstigen sicherheitsrechtlichen Befugnisnorm gründet die Speicherung der Internetverbindungsdaten von Personen aus Anlass deren Anzeigenerstattung und/oder Strafantragstellung?

a) Zur Abwehr welcher konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung, namentlich zur Verhinderung welcher konkreten Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten dient die Speicherung personenbezogener Internet-Verbindungsdaten von Strafanzeigenerstattern bzw. Verletzten (Strafantragstellern)?

b) Inwieweit ist dieser Eingriff in das sich aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz ergebende Recht auf informationelle Selbstbestimmung

aa) geeignet,

bb) erforderlich (das mildeste Mittel) sowie

cc) verhältnismäßig (insbesondere zumutbar)

zur Erreichung des mit der Anwendung des in der Vorbemerkung genannten Erlasses verfolgten Zwecks?

c) Inwieweit liegt in der ausnahmslosen Speicherung der IP-Adresse jeden Anzeigenerstatters oder Strafantragstellers, welcher der Polizei eine Straftat via Internetwache zur Kenntnis geben möchte, ein Ermessensfehler unter dem Aspekt

aa) der Ermessensüberschreitung wegen der Nichtberücksichtigung des konkreten Einzelfalls der Notwendigkeit der einschlägigen Datenspeicherung zur Erfüllung ihrer sich nach dem Legalitätsprinzip ergebenden Dienstpflichten,

bb) des Ermessensfehlgebrauches im Hinblick darauf, dass die Strafverfolgungsbehörde zur Erfüllung ihrer sich nach dem Legalitätsprinzip ergebenden Pflicht zur Ermittlung von Straftaten grundsätzlich bzw. in jedem Einzelfall die IP-Adresse des Anzeigeerstatters oder Verletzten (Strafantragstellers) gar nicht benötigt?

zu Frage 4:

Die Speicherung der personenbezogenen Daten (IP-Adresse) erfolgt auf der Grundlage des § 30 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4 BbgPolG. Die Vorschrift enthält insbesondere eine Befugnis, andere Daten über die Erreichbarkeit zu erheben.